

AKTUELL ZUR CORONA-KRISE

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR DIE UNTERNEHMER IM GASTGEWERBE

FAQs zu Stornierungen von Veranstaltungen und Restaurantreservierungen in der Gastronomie

(Stand 19. Mai 2020)

1. Gastronomiebetriebe in allen Bundesländern dürfen seit Mitte Mai 2020 unter Auflagen wieder öffnen. Veranstaltungen sind jedoch in der Regel weiterhin bis mindestens Ende Mai/Anfang Juni untersagt (Beachten Sie vereinzelte Sonderregeln hinsichtlich Obergrenzen und zeitlicher Begrenzung von Veranstaltungen in einigen Bundesländern. Eine aktuelle Übersicht über alle aktuellen Regelungen in den Bundesländern finden Sie auf www.dehoga-corona.de). Wie ist die Rechtslage hinsichtlich Stornierungen von Veranstaltungen in der Gastronomie für den Zeitraum bis zum Außerkrafttreten der aktuellen Beschränkungen?

Für den Zeitraum bis zum Außerkrafttreten der aktuellen Veranstaltungsverbote ist es Gastronomen aufgrund der Maßnahmen der Bundesländer in der Regel nicht möglich Veranstaltungen durchzuführen und den Gästen nicht möglich, die Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Daher ist im Zeitraum vom Inkrafttreten der Veranstaltungsverbote bis zum Außerkrafttreten dieser Maßnahmen von einem beidseitigem Recht auf kostenfreie Stornierung auszugehen. Soweit Gäste etwa in diesem Zeitraum liegende Veranstaltungen nach Inkrafttreten der aktuellen Maßnahmen storniert haben oder stornieren wollen und Vorauszahlungen seitens der Gäste getätigt wurden, haben diese einen Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Restaurant.

Sofern Veranstaltungen in der Gastronomie, die in den aktuell geltenden Untersagungszeitraum fallen, bereits vor Inkrafttreten der aktuellen Maßnahmen storniert wurden, gilt: Im Zeitpunkt der Stornierung wären die ursprünglich vom Gast gebuchten Dienstleistungen noch möglich gewesen. Das bedeutet, der Gastronom hätte seine Pflichten noch erfüllen können und der Gast die Leistungen noch in Anspruch nehmen können. Üblicherweise können Gastronomen bei einer vorherigen Vereinbarung über die Art und Anzahl der Speisen im Falle einer Stornierung den Endpreis abzüglich der ersparten Aufwendungen (z. B. eingesparte Warenkosten) berechnen. Vertragliche Besonderheiten sind zu beachten. Weitere Informationen dazu finden Sie in unserem [DEHOGA-Merkblatt](#) zu diesem Thema.

2. Wie ist die Rechtslage hinsichtlich Stornierungen von Veranstaltungen in der Gastronomie für den Zeitraum nach dem Außerkrafttreten der aktuellen Veranstaltungsverbote?

Hinsichtlich Veranstaltungen wie etwa Hochzeitsfeiern gilt: Sofern Gäste Veranstaltungen stornieren möchten, die zu einem Zeitpunkt stattfinden sollen, der nach dem Außerkrafttreten der aktuellen Veranstaltungsverbote liegt, ist der entsprechende Vertrag maßgeblich. Üblicherweise können Gastronomen bei einer vorherigen Vereinbarung über die Art und Anzahl der Speisen im Falle einer Stornierung den Endpreis abzüglich der ersparten Aufwendungen berechnen. Vertragliche Besonderheiten sind zu beachten.

Zu beachten ist, dass die Rechtslage aktuell sehr dynamisch ist und die Bundesländer die aktuell geltenden Veranstaltungsverbote weiter verlängern können. Zu beachten ist außerdem, dass nach derzeitigem Stand laut Beschluss der Bundesregierung **Großveranstaltungen bis mindestens 31. August 2020 untersagt bleiben sollen**. Hier treffen die einzelnen Bundesländer teils eigene Vorgaben hinsichtlich geltender Obergrenzen.

Ob im Falle eines bestehenden Zahlungsanspruchs auf die Zahlung bestanden werden sollte, ist am Ende eine unternehmerische Entscheidung.

3. Wie ist die Rechtslage hinsichtlich Stornierungen von einfachen Restaurantreservierungen?

Hinsichtlich Restaurantreservierungen gilt: Sofern es zu No-Shows oder Absagen von einfachen Reservierungen (Auswahl der Speisen und Getränke soll erst im Restaurant erfolgen) in der Gastronomie kommt, muss beachtet werden, dass bei einfachen Reservierungen kein Bewirtungsvertrag zustande gekommen ist, sondern ein vorvertragliches Schuldverhältnis vorliegt. Betroffene Wirte können zwar theoretisch die nutzlosen Aufwendungen und den entgangenen Gewinn geltend machen, diese Schäden sind in der Praxis jedoch in aller Regel schwer zu beweisen.

Sofern Stornierungsgebühren für einfache Reservierungen vereinbart wurden, könnte je nach Ausgestaltung der vereinbarten Stornierungsgebühren ein entsprechender Anspruch für den Gastronomen bestehen. Weitere Informationen zum Thema No-Shows in der Gastronomie finden Sie in unserem [DEHOGA-Merkblatt](#) zu diesem Thema.

Rechtlicher Hinweis: *Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Antworten auf die Fragen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.*